

Naturschutzgebiet Nr. 68 - "Tettautal und Sattelgrund"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 21/1992

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Tettautal und Sattelgrund“
Vom 23. November 1992,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der in den Gemarkungen Langenau und Tettau, jeweils Markt Tettau, im Landkreis Kronach gelegene Talbereich der Tettau und des Sattelberggrabens wird im Bereich zwischen Sattelpaß und ca. 700 m unterhalb Schauberg unter der Bezeichnung „Tettautal und Sattelgrund“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 18 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25 000 und M 1:5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. naturnahe Fließgewässer mit Gehölzsaum und angrenzenden Hochstauden- und Altgrasfluren sowie Wiesenbereichen zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die für diese Lebensräume typische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten,
3. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln und
4. die Fließgewässer als Lebensraum für teilweise hochgradig gefährdete Fisch- und weitere Fließgewässerarten zu schützen.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

§ 5 Ausnahmen

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
5. die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer anzulegen,
6. Gülle auszubringen,
7. das Gelände umzubrechen,
8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen, sowie Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. die Tettau mit Schwimmkörpern zu befahren,
5. zu reiten,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 6),
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Leitungen,
2. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März und vom 15. Juli bis 31. Dezember sowie Maßnahmen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht,
3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung; Entlandungen bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Kronach,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 7,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Anpflanzens von Nadelgehölzen und standortfremden Laubgehölzen (z. B. Robinie, Grauerle oder Hybridpappel),
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; verboten sind jedoch die Jagd auf Greifvögel und Graureiher sowie die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
7. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an der Tettau in der Zeit vom 15. Juli bis 19. März; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach erfolgt,
9. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16, des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 oder des § 5 Nrn. 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bayreuth, den 23. November 1992
Regierung von Oberfranken
Dr. Erich H a n i e l
Regierungspräsident

Naturschutzgebiet Nr. 68 "Tettautal und Sattelgrund"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

nördlicher Teil



Naturschutzgebiet Nr. 68 "Tettautal und Sattelgrund"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

südlicher Teil

